

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 14 (1941)

Heft: 9

Artikel: Rationierung und Truppenhaushalt

Autor: Spreng, P.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-516572>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ausgenommen Fleisch. Für den Marschtag des 27.9. ist die Verpflegung der Fleischkonserve befohlen, vom 28.9. an erhalten wir das Fleisch aus einer Rgt.-Feldschlächtereier. Das Heu liefert uns bis und mit Morgenfutter des 24.9. das Platz-Kdo. Von da an beziehen wir das Heu von der Gemeinde X. Das Morgenfutter für den Marschtag (27.9.) wird noch von X mitgenommen. Mittag- und Abendfutter des 27.9. verschaffen wir uns auf dem Marsch. Vom 28.9. an wird das Heu von der Gemeinde Y bezogen.

T a g	23.9.	24.9.	25.9.	26.9.	27.9.	28.9.	29.9.
Standort	Zürich		G e m e i n d e	X	Marsch	G e m e i n d e Y	

Tages - Portion	B r o t							Doppelfassung von Vpf.Kp. 7 am 26.9.	etc.
	F l e i s c h							Konserven	Aus Rgt.-Feldschlacht.
	K ä s e							D o p p e l -	etc.
	Tr. Gemüse							F a s s u n g von der	etc.
Tages-Ration	H a f e r							V p f. - K p. 7 am 26.9.	etc.
	H e u							freier Ankauf	G e m e i n d e Y

Eine solche Übersicht wird immer dann am Platze sein, wenn die Beschaffung der Verpflegungsartikel von verschiedenen Seiten erfolgen muss. Le.

Rationierung und Truppenhaushalt

von Lt. Qm. P. Spreng, Luzern

Die immer grösser werdende Verknappung auf dem Inlandmarkt und die damit verbundene Rationierung verschiedener Artikel komplizieren den administrativen Dienst auch in der Armee. Im Nachstehenden sei eine kurze Zusammenstellung über die Beschaffung von rationierten Artikeln bei der Truppe gegeben.

Als Grundlage dienen die I. V. A. 41, ergänzende Weisungen und Mitteilungen der betreffenden Kontrollstellen.

I. Rationierte Lebensmittel

A. Rationierung und Truppenhaushalt

1. Die in der Tagesportion festgesetzten Mengen an Trockengemüsen sind die höchstzulässigen Bezugsmengen.
2. Was durch Nachschub bezogen werden kann, darf nicht freihändig angekauft werden.
3. Rationierte Waren, die nicht durch Nachschub geliefert werden, können gegen Gutschein R 10 bezogen werden. (Bezugsscheine nach Warengattungen getrennt, Bezugsmenge ausser in Zahlen auch in Buchstaben angeben).
Für Brotlieferungen durch Lieferanten sind ebenfalls Bezugsscheine durch die abrechnende Stelle abzugeben.

4. Zur Ausstellung der Bezugsscheine sind nur die Rechnungsführer des betreffenden Stabes oder Einheit berechtigt.
5. Je auf Monatsende ist eine Zusammenstellung der Bezüge nach Waren-gattungen zu machen. Die Doppel der Gutschein-Blocks sind dazu abzu-liefern. (Form. 34 der Firma W. & R. Müller, Gersau).
6. Die bezogenen Waren sind ausschliesslich zum Verbrauch durch den Truppen-haushalt bestimmt. Jede Abgabe an Private und an Wehrmänner ist verboten. Restbestände sind bei der Entlassung der nächstgelegenen Truppe abzugeben.

B. Mahlzeiten-Karten

1. Grundsätzlich sind erforderlich bei Mahlzeiten in Gasthäusern: Frühstück 1 MC, Mittag- und Abendessen je 2 MC.
2. Die Abgabe von MC durch die Truppe an einzelne Wehrmänner wird wie folgt geregelt:
 - a) Wenn Wehrmänner kollektiv in Gasthöfen verpflegen, übergibt der Rech-nungsführer dem Kostgeber je auf Monatsende eine Bescheinigung der eingenommenen Mahlzeiten.
 - b) Einzelne Wehrmänner erhalten vom Rechnungsführer die nötigen Mahl-zeiten-Coupons für die ausserhalb der Truppe eingenommenen Mahlzeiten.
 - c) Wehrmänner, die am Wohnort Dienst leisten und zu Hause verpflegen, erhalten gegen Ausweis des Rechnungsführers von der Gemeinde die ganze Mahlzeiten-Karte.
3. Leute, die sich bei der Truppe verpflegen, wie Putzer, Pferdewärter, Kasernen-personal und Instruktooren, haben ausser der Bezahlung die erforderlichen MC abzugeben.
4. Über die Abgabe und den Empfang der MC hat der Rechnungsführer genaue Kontrolle zu führen und diese der Komptabilität beizufügen.

II. Rationierte Textil- und Lederwaren

A. Persönliche Textil- und Lederwarenartikel

1. Der Wehrmann hat seine Textil- und Lederwaren gegen Abgabe der persön-lichen Textil- und Schuhcoupons anzuschaffen.
2. Wehrmänner, deren Schuhkarte nicht mehr ausreicht, erhalten auf Grund einer Bestätigung des Einheits-Kdt. unter Beilage der Schuhkarte die noch notwendigen Punkte zur Anschaffung von **Ausgangsschuhen** von ihrer Wohngemeinde.
3. **Auslandsschweizer** haben sich sofort bei der Heimatgemeinde anzu-melden und dort die Rationierungskarten zu verlangen. Im übrigen gilt für sie das gleiche wie für die andern Wehrmänner.
4. Für Wäsche und Kleidungsstücke, die durch die **Soldaten-Fürsorge** abgegeben werden, sind zum voraus die erforderlichen Textilmarken ein-zusenden. Für diese wird also kein Zusatzschein abgegeben.

B. Textil- und Lederwaren, die von der Truppe angeschafft werden

1. Für die Anschaffung von solchen Artikeln, die für den Dienst gebraucht werden (Küchenschürzen, Putzlappen etc.) sind schriftliche Gesuche unter Angabe des Artikels, der Menge und Positions-Nr. der neuen Textilkarte an die K. T. A. zu richten.
2. Zur Anschaffung von Turnschuhen und Turnhosen stellt die Textil- und Lederwarenkontrolle der Armee, Monbijoustr. 21, Bern, Gesamtbezugsbewilligungen aus.

C. Bezug von Stiefeln

Die kantonalen Rationierungsstellen fertigen Zusatzscheine aus, wenn vom Kdt. eine Bescheinigung vorliegt, dass der Gesuchsteller beritten oder bei der Fl. und Flabtrp. eingeteilt ist und neue Stiefel benötigt.

III. Seifen- und Waschmittel

- A. Jeder Wehrmann hat diese auf Grund seiner persönlichen Seifenkarte zu beschaffen.
- B. Für die Seifen- und Waschmittel im Truppenhaushalt oder zur Retablirung erhält der Rechnungsführer Bezugsbewilligungen vom O. K. K., 3. Sekt. auf dem Dienstweg.

Untersuchungshaft und militärgerichtliche Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe

von Hptm. G. Vogt

Die in Untersuchungshaft befindlichen oder zufolge militärgerichtlicher Verurteilung einer Freiheitsstrafe absitzenden Wehrmänner erhalten, auch wenn sie ihre Strafe in der Strafkompagnie Dailly verbüssen, keinen Sold, sondern nur ein „Peculium“, ein Taschengeld von 40 Rp., wovon in der Regel die Hälfte bis zur Entlassung zurückbehalten wird. Sie haben weder Anspruch auf Erwerbsersatz noch auf Notunterstützung. Auch die Zentralstelle für Soldatenfürsorge lehnt die Hilfe ab, da die Notlage des Wehrmannes selbstverschuldet ist. Gegen Krankheit und Unfälle sind sie nicht versichert. Sie geniessen keine Portofreiheit, keinen Rechtsstillstand wegen Militärdienstes und keinen Schutz des Anstellungsverhältnisses. Dagegen unterstehen sie dem Militärstrafrecht. Wenn ihre Familien in Not geraten, so kommt einzig die Armenunterstützung in Frage. Unterstützungspflichtig ist in vielen Fällen nicht die Wohnsitz-, sondern die Heimatgemeinde, auch wenn die Familie in einem andern Kanton wohnt, als wo sie Heimatrecht hat. Es ist wichtig, dass die Mannschaft, besonders die strafgefährdete, vor Begehung eines Deliktes darüber orientiert wird. Diese Folgen einer militärgerichtlichen Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe sind hart und wirken zweifellos abschreckend. Die Gemeinden sind oft sehr zurückhaltend mit der Unterstützung, weshalb der Bundesrat in einem Kreisschreiben die kantonalen Regierungen auf die Lage der militärisch Verurteilten aufmerksam gemacht hat.